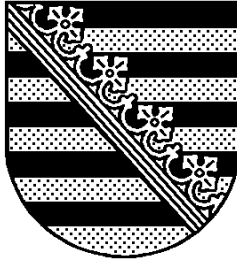


S 24 AS 232/24 ER



SOZIALGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit




- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275
Leipzig

gegen

Jobcenter Arbeitplus Bielefeld, Herforder Straße 67, 33602 Bielefeld

- Antragsgegner -

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Leipzig durch die Richterin am Sozialgericht 
ohne mündliche Verhandlung am 8. März 2024 beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 14.02.2024 gegen den Aufhebungsbescheid vom 12.01.2024 wird im Hinblick auf die Regelleistung in Höhe von monatlich 563,00 EUR für Monate Februar 2024 – Mai 2024 angeordnet.
2. Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu tragen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die sofortige Vollziehbarkeit eines Aufhebungsbescheides betreffend die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bzw. um die Verpflichtung des Antragsgegners, dem Antragsteller über den 31.01.2024 hinaus Leistungen zu zahlen.

Der [REDACTED] geborene, erwerbsfähige Kläger wohnte bis zum 31.12.2023 [REDACTED] [REDACTED] und bezog vom Antragsgegner laufend Leistungen nach dem SGB II. Aufgrund Weiterbewilligungsantrags vom 30.05.2023 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller mit Bescheiden vom 30.05.2023, vom 19.09.2023 und vom 16.12.2023 für den Zeitraum Juni 2023 bis Mai 2024 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Mit Änderungsbescheid vom 16.12.2023 bewilligte der Antragsgegner für den Zeitraum Januar 2024 bis Mai 2024 Leistungen in Höhe von monatlich jeweils 766,14 € unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelleistungen in Höhe von monatlich 563,00 €.

Der Antragsteller zog zum 01.01.2024 in die [REDACTED] und teilte dies dem Antragsgegner mit Schreiben vom 05.01.2024 unter Beifügung einer Meldebestätigung vom 04.01.2024 mit. Der Antragsteller beantragte beim Jobcenter Leipzig die Weitergewährung von Leistungen nach dem SGB II. Über den Weiterbewilligungsantrag wurde bis zum 08.03.2024 noch nicht entschieden.

Mit Bescheid vom 12.01.2024 hob der Antragsgegner die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab dem 01.02.2024 unter der Begründung "Umzug und Wechsel der Zuständigkeit" vollständig auf. Örtlich zuständig sei der Träger, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach § 36 SGB II habe. Da er ab 01.01.2024 nach Leipzig umziehe, sei ab diesem Zeitpunkt des Jobcenter Leipzig für ihn zuständig.

Mit Schreiben vom 14.02.2024 erhob der anwaltlich vertretene Antragsteller hiergegen Widerspruch, soweit die Aufhebungsentscheidung die Regelleistungen betreffe. Der Bescheid sei rechtswidrig und verletze den Antragsteller in seinen Rechten. Die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 SGB X lägen hinsichtlich der bewilligten Leistungen für den Regelbedarf

nicht vor. Rechtsfehlerhaft sei insoweit die Auffassung, mit dem Umzug ende die Leistungsverpflichtung des Antragsgegners. Der Anspruch des Antragstellers für die Zeit bis zu einer Leistungsbewilligung seitens des Jobcenters Leipzig folge aus § 2 Abs. 3 SGB X.

Über den Widerspruch wurde noch nicht entschieden.

Mit Schreiben vom 22.02.2024 wandte sich der anwaltlich vertretene Antragsteller mit einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen Aufhebungsbescheid vom 12.01.2024 an das Sozialgericht. Da der Antragsteller weiterhin keine Leistungen des Jobcenters Leipzig erhalte und sich damit in einer existentiellen Notlage befinde, sei die Inanspruchnahme des gerichtlichen Eilrechtsschutzes erforderlich. Die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 SGB X lägen hinsichtlich der bewilligten Leistungen für den Regelbedarf nicht vor. Rechtsfehlerhaft sei insbesondere die Auffassung des Antragsgegners, mit dem Umzug würde die entsprechende Leistungsverpflichtung enden. Der Anspruch des Antragstellers für die Zeit bis zu einer Leistungsbewilligung seitens des Jobcenters Leipzig folge aus § 2 Abs. 3 SGB X. Der Antragsteller verweist insoweit auf das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 12.04.2011, Az.: L 6 AS 45/10.

Der Antragsteller beantragt:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 14.02.2024 gegen den Aufhebungsbescheid vom 12.01.2024 wird angeordnet, soweit die Aufhebung den Regelbedarf betrifft.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner vertritt die Auffassung, dass der Antrag keinen Erfolg haben könne. Der Antragsteller erhalte aufgrund von § 7b SGB II keine Leistungen nach dem SGB II vom Antragsgegner. Er sei nicht erreichbar. Leipzig befinde sich nicht im näheren Bereich des Antragsgegners. Der Antragsteller könne nicht innerhalb von zweieinhalb Stunden (§ 1 Absatz 2 Satz 1 ErrV) die Dienststelle des Antragsgegners erreichen. Mit dem Auto betrage die Fahrzeit mehr als vier Stunden und mit der Bahn mehr als dreieinhalb Stunden. Die zitierte Entscheidung des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein beziehe sich auf die

Rechtslage vor Einführung des § 7 Absatz 4a SGB II ab dem 01. August 2006. Nach § 7 Absatz 4a 1. Halbsatz SGB II erhält Leistungen nach diesem Buch nicht, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeitsanordnung vom 23. Oktober 1997, geändert durch die Anordnung vom 10. November 2001, definierten zeit- und ortsnahen Bereichs aufhält. § 7b SGB II sei die Nachfolgevorschrift von § 7 Absatz 4a SGB II. § 2 Absatz 3 SGB X finde vorliegend keine Anwendung. Vorliegend sei durch den Umzug der Rechtsgrund auf Grund von § 7b SGB II entfallen. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen s ebenfalls der Ansicht, dass eine Änderung der Verhältnisse durch den Umzug des Hilfebedürftigen in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers nach § 7 Abs. 4a SGB II dann vorliegen kann, wenn sich der Hilfeempfänger aufgrund des Umzuges nicht mehr in dem zeit- und ortsnahen Bereich im Sinne der Erreichbarkeitsanordnung aufhält (Urteil vom 06. Juni 2013, Aktenzeichen L 7 AS 818/12, Rn. 34).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakten des Antragsgegners verwiesen.

II.

1. Der Antrag ist als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches und der nachfolgenden Anfechtungsklage statthaft und im Übrigen zulässig. Das Gericht kann in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen (§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG). Der Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 12.01.2024 wurde durch den Antragsteller fristgerecht erhoben; ihnen kommt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i. V. m. § 39 Nr. 1 SGB II jedoch keine aufschiebende Wirkung zu.

2. Der Antrag ist auch begründet.

Die Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat auf Grund einer Abwägung der widerstreitenden Interessen hinsichtlich des Sofortvollzuges zu erfolgen, wobei neben den Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens auch Sinn und Zweck des Gesetzes, die Entscheidung des Gesetzgebers, ob Rechtsmittel gegen solche Bescheide grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben sollen, sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 13. Auflage 2020, Rdnr. 12e ff. zu § 86b). Je geringer die Erfolgsaussichten in der Hauptsache

zu bewerten sind, umso höher müssen die erfolgsunabhängigen Interessen des Antragstellers zu veranschlagen sein, um eine Aussetzung zu rechtfertigen (Keller, a.a.O, Rdnr. 12 f. zu § 86 b). Erweist sich der Bescheid dagegen als offenbar rechtswidrig, ist die aufschiebende Wirkung anzuordnen, weil grundsätzlich kein öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug einer rechtswidrigen Entscheidung besteht.

Die danach zu treffende Abwägung geht im tenorierten Umfang zu Gunsten des Antragstellers aus, weil sich der Bescheid als voraussichtlich rechtswidrig erweist und vor diesem Hintergrund das Interesse an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem Interesse des Antragstellers am vorläufigen Weiterbezug der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form des Regelbedarfs zurückzutreten hat.

Als Rechtsgrundlage für die ab dem 01.02.2024 ausgesprochene Aufhebung der ursprünglichen Leistungsgewährung aus den Bescheiden des Antragsgegners vom 30.05.2023, 19.09.2023 und 16.12.2023 kommt allein § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X in Betracht. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Vorausgesetzt wird eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen. „Wesentlich“ meint für den Inhalt des Bescheides rechtserheblich (Merten in: Hauck/Noftz, SGB, 11/18, § 48 SGB X, Rn. 23).

Als rechtserhebliche Änderung kommt allein der Umzug des Antragstellers zum 01.01.2024 in eine Unterkunft außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Antragsgegners und die Nichterreichbarkeit des Antragstellers für den Antragsgegner i.S.v. § 7b SGB II in Betracht.

Hierbei handelt es sich nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung voraussichtlich aber nicht um eine für den Leistungsanspruch des Antragstellers gegenüber dem Antragsgegner rechtserhebliche Änderung.

Mit dem Umzug des Antragstellers in die von ihm zum 01.01.2024 angemietete und im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Leipzig gelegene Wohnung ist der Antragsgegner zwar gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 6 SGB II für die Gewährung von Leistungen zur Sicherung

des Lebensunterhaltes örtlich unzuständig geworden. Dies ist für den Weiterbezug der zuletzt mit Änderungsbescheid vom 16.12.2023 gewährten Leistungen jedoch auf Grund der in § 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X getroffenen Regelung nicht rechtserheblich i.S.v. § 48 Abs. 1 SGB X (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Juli 2021 – L 3 AS 785/21 B ER –, juris; so auch Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 22. Mai 2019 – L 7 SO 1311/19 ER-B –, juris).

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X hat bei einem örtlichen Zuständigkeitswechsel die bisher zuständige Behörde die Leistungen noch solange zu erbringen, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden. Die Norm gewährt damit dem Leistungsempfänger einen Anspruch gegen den unzuständig gewordenen Leistungsträger (vgl. Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 4. September 2017 – L 2 AS 397/17 B ER –, juris; I. Palsherm in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., § 2 SGB X <Stand: 23. September 2019>, Rn. 22). Die Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X dient nicht lediglich der Zuständigkeitsbestimmung zwischen den Leistungsträgern, vielmehr soll im Interesse des Bürgers eine nahtlose Leistungsgewährung erfolgen, gleichsam so, als ob es keinen Zuständigkeitswechsel gegeben habe (I. Palsherm, a.a.O., Rdnr. 22 zu § 2 SGB X).

Die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Leistungen jedenfalls im Hinblick auf den hier vom Antragsteller einzig geltend gemachten Regelbedarf liegen vor. Der Antragsteller befand sich zum Zeitpunkt des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit beim Antragsgegner im laufenden Leistungsbezug. Das nunmehr zuständige Jobcenter Leipzig hat die Leistungen auch aktuell (noch) nicht fortgesetzt. Allein der Fortfall der örtlichen Zuständigkeit genügt für eine Aufhebung der ursprünglich bewilligten Leistungen jedenfalls nicht (Schütze/Roller, 9. Aufl. 2020, SGB X § 2 Rn. 18).

3. Ein anderer Grund für die Aufhebung der ab dem 01.02.2024 gewährten Regelleistung liegt auch nicht etwa darin, dass der Antragsteller nach dem Umzug nicht mehr i.S.v. § 7b SGB II erreichbar für den Antragsgegner ist.

Nach § 7b Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Leistungen, wenn sie "erreichbar" sind, d.h. wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktätig dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn es den er-

werbsfähigen Leistungsberechtigten möglich ist, eine Dienststelle des zuständigen Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen.

Soweit das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 06.06.2013, Az. L 7 AS 818/12 zur Vorgängervorschrift des § 7 Abs. 4a SGB II (a.F.) ausgeführt hat, dass eine Änderung der Verhältnisse i.S.v. § 48 Abs. 1 SGB X dadurch eingetreten sein könne, dass der Leistungsempfänger aus dem bisherigen Zuständigkeitsbereich des Leistungsträgers derart verzogen sei, dass er sich aufgrund des Umzuges nicht mehr in dem zeit- und ortsnahen Bereich im Sinne der Erreichbarkeitsanordnung aufhalte und daher die Leistungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 4a SGB II a.F. nicht mehr gegeben sei, so kann dem aufgrund der gesetzlichen Systematik der Vorschrift des § 7b Abs. 1 SGB II und des Sinn und Zwecks dieser Norm einerseits sowie des Zusammenhangs zu § 2 Abs. 3 SGB X andererseits nicht gefolgt werden.

Einerseits ist dem Antragstellervertreter zuzustimmen, dass eine unerlaubte Ortsabwesenheit bereits nach dem Wortlaut der Norm des § 7b Abs. 1 SGB II nicht vorliegt. Denn die Norm stellt ausdrücklich in § 7 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 SGB II darauf ab, dass sich der Leistungsberechtigte im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten müsse und dass ein Aufenthalt im näheren Bereich vorliege, wenn es dem Leistungsberechtigten möglich sei, eine Dienststelle des zuständigen Jobcenters zu erreichen. Das ist vorliegend gerade der Fall, denn der Antragsteller kann sich beim für ihn zuständigen Jobcenter Leipzig melden und ist für dieses erreichbar i.S.v. § 7b Abs. 1 Satz 1 SGB II.

Dem Antragstellervertreter ist insoweit auch zuzustimmen, dass dies einer Weitergewährung der Leistungen über die Vorschrift des § 2 Abs. 3 SGB X schon nach dem Sinn und Zweck der Norm nicht entgegenstehen kann. Wie der Antragstellervertreter zutreffend ausführt, geht die Vorschrift von § 2 Abs. 3 SGB X gerade von einer Leistungsgewährung durch einen an sich (örtlich) unzuständigen Leistungsträger aus. Diesem gegenüber kann eine Pflicht zur Erreichbarkeit i.S.v. § 7b Abs. 1 SGB II daher denknotwendigerweise nicht mehr bestehen, da dieser ohnehin nicht mehr für die Eingliederung des Antragstellers in Arbeit zuständig wäre, was aber allein Sinn und Zweck von § 7b SGB II ist (dazu sogleich).

Nach Auffassung des Gerichts würde es zudem eine unzulässige Verkürzung des über § 2 Abs. 3 SGB II gewährten Anspruchs eines Leistungsempfängers im Sinne der vom Gesetzgeber gewollten Nahtlosigkeit der Leistungsgewährung bedeuten, wenn man den Anwendungsbereich von § 2 Abs. 3 SGB II nur dahingehend verstünde, dass dieser nur für Umzüge in den Zuständigkeitsbereich eines im Vergleich zum vormals zuständigen Leistungsträger nahe gelegenen anderen Leistungsträger gelte, damit sich der Leistungsempfänger auch noch beim alten Leistungsträger melden kann (so lag der Fall bei dem vom LSG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 06.06.2013, Az. L 7 AS 818/12 entschiedenen Verfahren), denn weder findet diese Ansicht Ausdruck im Gesetzeswortlaut noch wäre diese Auslegung mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift vereinbar. Für eine Vielzahl von Umzügen innerhalb des Bundesgebietes, die nicht mehr den Nahbereich des ursprünglichen Jobcenters betreffen, wäre die Anwendung von § 2 Abs. 3 SGB X dann ausgeschlossen, was ersichtlich nicht vom Gesetzgeber gewollt war.

Im Zusammenhang mit der Weitergewährung von bereits zuvor bewilligten Leistungen durch den an sich unzuständigen Leistungsträger nach § 2 Abs. 3 SGB II kann die Norm des § 7b SGB II daher nicht so verstanden werden, dass sich der Leistungsempfänger weiterhin für diesen (unzuständigen) Leistungsträger erreichbar halten müsse, sondern nur so, dass er für den neu zuständig gewordenen Leistungsträger erreichbar sein muss. Nur diese Auffassung ist nach der gebotenen summarischen Prüfung des Gerichts auch mit dem Sinn und Zweck von § 7b SGB II vereinbar, denn dieser enthält einen Leistungsausschluss bei fehlender Erreichbarkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter. Zweck des in § 7b SGB II geregelten Erreichbarkeitserfordernisses ist es in erster Linie, dem Vorrang der Vermittlung in Arbeit (§§ 1, 2 SGB II) vor der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts Geltung zu verschaffen. Verfolgt wird den Gesetzgebungsmaterialien zufolge das Ziel einer möglichst schnellen und nachhaltigen Eingliederung Arbeitsuchender in den Arbeitsmarkt bzw. die Verminderung oder gar Beseitigung der Hilfebedürftigkeit (vgl. Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 7b 1. Überarbeitung (Stand: 11.09.2023)). Der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II aufgrund ungenehmigter Ortsabwesenheit stellt nicht die Einführung der Verfügbarkeit als einer zusätzlichen Voraussetzung für den Leistungsbezug dar (vgl. Leopold a.a.O.) Zur Erreichung des Normzwecks ist ein Leistungsausschluss implementiert worden, um ungenehmigte Ortsabwesenheiten als Obliegenheitsverletzung stärker zu sanktionieren und damit die missbräuchliche Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen einzuschränken (vgl. a.a.O.). § 7b SGB II stellt einen Leistungsausschluss dar, so dass während aller Tage der ungenehmigten Ortsabwesenheit

kein Leistungsanspruch besteht, was sowohl am gewöhnlichen Aufenthaltsort als auch am tatsächlichen Aufenthaltsort gelten solle (vgl. a.a.O.). Dies ist hier ersichtlich nicht gegeben. Der Antragsteller unterliegt nicht dem Leistungsausschluss, denn das Ziel einer möglichst schnellen und nachhaltigen Eingliederung Arbeitsuchender in den Arbeitsmarkt bzw. die Verminderung oder gar Beseitigung der Hilfebedürftigkeit kann durch das zuständige Jobcenter Leipzig – und nur durch dieses, also nicht durch den (hierfür unzuständig gewordenen) Antragsgegner – erreicht werden, weil der Antragsteller für das Jobcenter Leipzig erreichbar ist. Der Leistungsausschluss würde ein gänzliches Entfallen des Leistungsanspruchs auch gegen den neu zuständig gewordenen Leistungsträger bewirken, was im Falle des Antragstellers ersichtlich nicht gewollt sein kann.

Insoweit ist das Gericht abschließend auch der Auffassung, dass ein Verständnis von § 2 Abs. 3 SGB II, dass auch die Erreichbarkeit für den ursprünglichen und jetzt unzuständigen Leistungsträger als Anspruchsvoraussetzung einschließt, zur Folge hätte, dass Leistungsempfänger nur noch und zwingend mit Zustimmung des Leistungsträgers bzw. von dessen Arbeitsvermittler umziehen dürften, wenn nur dann eine "unerlaubte Ortsabwesenheit" i.S.v. § 7b SGB II verhindert werden könnte. Es ist aber nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber über die in § 22 Abs. 4 - Abs. 6 SGB II normierten Rechtsfolgen für die Kosten der Unterkunft und Heizung hinaus auch für die Gewährung der Regelbedarfe über § 2 Abs. 3 SGB II hätte bewirken wollen, dass diese nur nach vorheriger Zusicherung bzw. Zustimmung zum Umzug zu gewähren wären. Vielmehr soll ein ungenehmigter Umzug lediglich zur Folge haben können, dass ggf. keine Umzugskosten/ Wohnungsbeschaffungskosten zu gewähren wären bzw. dass die Unterkunftskosten auf einen durch den zuständigen Träger zu bestimmenden Angemessenheitswert beschränkt werden können. Beides steht hier nicht in Streit bzw. wird vom Antragsteller nicht begehrt. Die Weitergewährung der Regelbedarfe – auch über § 2 Abs. 3 SGB II – kann hiervon ersichtlich nicht tangiert sein, zumal es auch Leistungsempfängern frei steht, wo sie ihren Wohnsitz im Bundesgebiet nehmen.

4. Die noch anzustellende Interessenabwägung fällt zu Gunsten des Antragstellers aus. Der Gesetzgeber hat für Änderungsbescheide grundsätzlich den Sofortvollzug angeordnet, so dass nur gewichtige Gründe das Absehen von der sofortigen Vollziehung rechtfertigen können (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, Rdnr. 12e ff. zu § 86 b). Solche liegen mit den dargestellten überwiegenden Erfolgsaussichten, angesichts derer das Interesse des Antragstellers am Bezug der existenzsichernden Leistungen das öffentliche In-

teresse am Sofortvollzug der Leistungskürzung überwiegt, vor. Das Interesse am Sofortvollzug der Aufhebungsentscheidung ist dabei als gering anzusehen. Anhaltspunkte dafür, dass der materielle Leistungsanspruch des Antragstellers auf den Regelsatz entfallen sein könnte, sind nicht gegeben. Dem Antragsgegner steht daher für die auf Grund des (vorläufig) wieder auflebenden Bescheides vom 16.12.2023 erbrachten Leistungen gegenüber dem Jobcenter Leipzig nach § 2 Abs. 3 Satz 2 SGB X ein Erstattungsanspruch zu. Für den Antragsteller geht es dagegen um das Existenzminimum.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und dem Ausgang des Verfahrens.

IV.

Die Beschwerde ist gemäß § 172 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 1 SGG zulässig, da um Leistungen im Umfang von mehr als 750,00 EUR gestritten wird und die Hauptsache daher berufungsfähig ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Leipzig, Berliner Straße 11, 04105 Leipzig schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Verfügung steht. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERVV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Die Vorsitzende der 24. Kammer



Richterin am Sozialgericht